

Gründe und Ziele

Der Windenergienutzung zur Gewinnung elektrischer Energie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Windkraftanlagen sind „saubere Anlagen“, die weder Luftschadstoffe, Abfälle, noch Abwärme entstehen lassen.

Die alternative Energieform kann somit wesentlich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen dienen, wobei die Belange des Freiraumschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Mit der letzten Änderung des Baugesetzbuches hat der Gesetzgeber die Errichtung von Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 7 im Außenbereich privilegiert. Es steht den Betreibern von daher offen, Windkraftanlagen theoretisch an jedweder Stelle im Außenbereich zu errichten.

Um hier generellen Privilegierung entgegenzusteuern, besteht die Möglichkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen von Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan.

Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen. Dem sog. „Anlagenwildwuchs“ wird somit durch planerische Steuerung Einhalt geboten.

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der 14. FNP-Änderung umfaßt das gesamte Stadtgebiet, da eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Stadtgebietes für eine FNP-Änderung zur Darstellung von „Vorranggebieten für Windkraftanlagen“ vorausgesetzt wird.

Ermittlung der Vorrangflächen für Windkraftanlagen

Die Verbesserung der Technik bei der Ausnutzung von Windkraft zur Energiegewinnung hat in den letzten Jahren zu einer erheblichen Ausweitung der Nutzenanwendung geführt. Nach Stand der Technik auf Basis der Windpotentialkarten, die die RWE AG in ihrem Versorgungsgebiet zur Verfügung gestellt hat, wurden die Flächen untersucht, die theoretisch als nutzbare Standorte für Windkraftanlagen bzw. Windparks geeignet sind.

Im Rahmen der durchgeführten flächendeckenden Erfassung und Bewertung potentiell geeigneter Standorte für Windenergieanlagen wurden sowohl der durch den Bau von Windenergieanlagen betroffenen Schutzgüter als auch die Verträglichkeit mit der derzeitigen Nutzung und möglicher geplanter Änderungen der Flächennutzung abgewogen.

Nach Auswertung der Unterlagen (topographische Karten, Landschaftspläne, Schutzverordnungen, Infrastruktur, Flächennutzungsplan, Gebietentwicklungsplan, Windkarte RWE/Erftkreis) ergaben sich Freizonen, die für Windkraftanlagen geeignet erschienen.

Die sich hieran anschließende Konfliktdanalyse ergab eine weitere Eingrenzung der vorhandenen Potentialflächen. Neben der BauO NW und einigen Spezialgesetzen gibt es zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse u. a. folgende Abstände zum nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche, die empfohlen werden:

- Naturschutzgebiete, Feuchtgebiete
gem. RAMSAR-Konvention, Vogelschutzgebiete,
die gem. EG-Vogelschutzrichtlinie an die EU
gemeldet sind oder gemeldet werden müssen,
Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie,
Biotope gem. § 62 LG/§ 20 c BNatSchG; | 200 m
sofern sie insbesondere dem Schutz bedrohter
Vogelarten dienen | 500 m
- Wald | 35 m
- Kleinsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und
besondere Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete
sowie Sondergebiete und im Zusammenhang
bebauter Ortsteile mit entsprechender Nutzung | 500 m
- Richtfunkstrecken | beidseitig 100 m
geringere Abstände:
Abstimmungsbedarf
- Sendeanlagen | Höhe der jeweils höheren
Anlage (bei WEA einschl.
Rotorradius
- Freileitungen | Dreifacher Rotordurch-
messer
zur nächstgelegenen Au-
ßenphase der Freileitung
(hier wurde ein Rotor-
durchmesser von 44 m
zugrundegelegt)
- Bach- und Flußauen | Von einer Bebauung frei-
zuhalten
- Denkmalschutz | Nach § 9 i.V.m. §21
DschG erlaubnispflichtig
- Straßenrecht | Abstände richten sich nach
§9 Bundesfernstraßenge-
setz und § 25 Straßen-

und Wegegesetz NW, wobei Ausnahmen erteilt werden können.

- Luftverkehrsrecht | Baubeschränkung gem. § 12 bis 18 a LuftVG (Fliegerhorst Nörvenich).

Aufgrund obiger Abstandsregelungen und Abstandsempfehlungen wurden die bisher ermittelten Windpotentialflächen überarbeitet. Gespräche mit den unterschiedlichsten Trägern öffentlicher Belange fanden hierzu statt. Besonders entscheidende Maßnahmen ergaben sich aus den Bauschutzbereichen des Nato-Flugplatzes Nörvenich. Innerhalb eines Radius von 4 km dürfen zu errichtende Anlagen eine Höhe von 45 m nicht überschreiten. Der 4- bis 6 km-Radius begrenzt die Anlagen auf max. 100 m Höhe. Darüber hinaus besteht im Funk-Navigations-Bereich ein eingeschränktes Bauverbot für Windanlagen. Unabhängig hiervon wird im Einzelfall geprüft, inwieweit eine Beeinflussung der Abstrahlung der Flugsicherungsanlage zu erwarten ist.

Aufgrund dieser besonderen Gegebenheiten stehen lediglich die nachfolgend aufgeführten Flächen für die Ausweisung von Windvorrangflächen zur Verfügung.

Lage der Vorrangflächen

Vorrangfläche 1: 14 ha

Gelegen südlich der Bahntrasse, westlich von Buir an der Stadtgrenze zu Merzenich. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und auch als solche genutzt.

Vorrangfläche 2: 21 ha

Nördlich von Blatzheim; bestehender Windpark. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und auch als solche genutzt.

Vorrangfläche 3: 26 ha

Nordwestlich von Blatzheim, südwestlich der B 477. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und auch als solche genutzt.

Vorrangfläche 4: 22 ha

Berrenrather Börde, nordöstlich von Türnich an der Stadtgrenze zu Hürth. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und auch als solche genutzt.

Die Lage der Flächen wurde in Abstimmung mit der Stadt Hürth getroffen, um hier entsprechend der optimalen Windpotentiale eine gemeinsame Vorrangfläche darzustellen.

Beabsichtigte Darstellung der 14. Änderung des FNP

Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird mit den neu darzustellenden „Vorranggebiete für Windkraftanlagen“ überlagert (Randsignatur).
Hierdurch bleibt die primäre landwirtschaftliche Nutzung als Grundnutzung erhalten.

Weiterhin wird gem. § 16 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Nabenhöhe auf 65 Meter über vorhandenem Gelände aus Gründen der Landschaftsästhetik begrenzt.

Infrastruktur

Die vorgeschriebenen Vorrangflächen sind infrastrukturell erschlossen.
Das vorhandene Straßen- und Wegenetz ist ausreichend ausgebaut um Schwertransporte - wie bei Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich - aufzunehmen.
Ebenso ist die Möglichkeit einer Netzeinspeisung in wirtschaftlich vertretbarer Entfernung gegeben.

Belange von Natur und Landschaft

Insgesamt trägt die Windenergienutzung unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich zum Erhalt der natürlich Lebensgrundlagen bei.

Restriktionen im Sinne von Schutzbereichen für den Natur- und Landschaftsschutz liegen nicht vor.

Bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen durch Windkraftanlagen sind die bestehenden Landschaftspläne und deren Ziele zu berücksichtigen sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.

Aus Gründen der Landschaftsästhetik ist eine Höhenbeschränkung auf 65 m Nabenhöhe über vorhandenem Gelände vorgesehen.

Anlagen: Darstellung der Vorrangflächen

Kerpen, im Januar 2001